

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 883.480.261,77 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 183.135,05 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2022 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Iserlohn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Iserlohn. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 25. April 2025

Michael Joithe
Der Bürgermeister